PA sämtl. HH

FORSTKURIER

www.vgem-dzf.de

27. Jahrgang, Freitag, den 27. August 2021, Nummer 8

Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden: Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Amtlicher Teil

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Sitzungsplan der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Montag, den 6. September 2021
18:30 Uhr Sitzung des Bildungs-, Kultur- und Sozialausschusses
Mittwoch, den 22. September 2021
18:30 Uhr Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
Mittwoch, den 29. September 2021
19:00 Uhr Sitzung des Verbandsgemeinderates*

Im Sitzungssaal der Verbandsgemeinde, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig

*Sitzungsort entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungen

Satzung der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Weiße Elster“

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 99 Abs. 1, Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 388) in der Fassung des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712, 713) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 405) in der Fassung des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA, S. 712), der §§ 52 - 56a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA, S. 492) in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer-Forst in seiner Sitzung am 30.07.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung obliegt gemäß § 53 WG LSA dem Land Sachsen-Anhalt. Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung obliegt gemäß § 54 Abs. 1 WG-LSA den für die jeweiligen Gewässer gemäß §§ 54 Abs. 1, 55 Abs. 1 und der Anl. 2 WG LSA zuständigen Unterhaltungsverbänden. Diese sind Wasser- und Bodenverbände im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I, S. 405).
(2) Soweit die Kosten dem jeweiligen Verbandsgebiet zuzuordnen sind, erstattet der örtlich zuständige Unterhaltungsverband dem Land Sachsen-Anhalt gemäß § 56a WG LSA die Kosten für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung für Grundstücke, die nicht in Bundeswasserstraßen oder ein Gewässer zweiter Ordnung entwässern.
(3) Die Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst ist gemäß § 54 Abs. 3 Satz 1 WG LSA für die im Niederschlagsgebiet gelegenen Grundstücke gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Weiße Elster“ (Unterhaltungsverband).
(4) Im Rahmen ihrer Mitgliedschaft zahlt die Verbandsgemeinde Droyßiger- Zeitzer Forst gemäß § 28 Abs. 1 des WVG in Verbindung mit §§ 55 Abs. 3, 56 WG LSA sowie nach der derzeit geltenden Satzung des Unterhaltungsverbandes an den Unterhaltungsverband Beiträge. Diese Beiträge dienen zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Unterhaltungsverbandes und der Deckung der mit der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehenden Kosten und Aufwendungen.
Sie dienen zugleich der Deckung der Kosten, die der Unterhaltungsverband dem Land Sachsen-Anhalt für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung zu erstatten hat. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
(5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

§ 2
Gegenstand der Umlage

(1) Die Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband entstehen, einschließlich der Kosten, die der Unterhaltungsverband an das Land abzuführen hat, auf die Umlageschuldner um.
(2) Die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehende Verwaltungskosten können gemäß § 56 Abs. 1 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt auf die Umlageschuldner umgelegt werden.
(3) Diese Umlage wird gemäß § 56 Abs. 2 WG LSA wie eine Gebühr nach dem KAG-LSA erhoben und beigetrieben.

§ 3
Umlagepflicht

(1) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A

unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.
(2) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind in den Jahren 2013 und 2014 beitragsfrei.

§ 4
Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
(3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit dem Tag der Umschreibung im Grundbuch.
(4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b Satz 1, Satz 2 KAG LSA.
(5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlagepflicht.
(6) Mehrere, für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie entfallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

§ 5
Erhebungszeitraum, Entstehen der Umlageschuld

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
(2) Die Umlageschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums.
(3) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid.

§ 6
Umlagemaßstab

(1) Berechnungsgrundlage für die Umlage ist die Grundstücksfläche.
(2) Der Umlagemaßstab setzt sich aus dem vom Unterhaltungsverband erhobenen Flächen- und Erschwernisbeitrag zusammen.
(3) Die Umlage des Flächenbeitrags erfolgt gemäß § 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WG LSA für alle Grundstücke des Gemeindegebiets nach der Grundstücksgröße. Der Erschwernisbeitrag wird für alle Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen gemäß §§ 56 Abs. 1 Satz 2, 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 WG LSA umgelegt.
(4) Für die Kalenderjahre 2013 und 2014 ist die Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächenbeitrages die Grundstücksfläche und für den Erschwernisbeitrag die Einwohnerzahl auf dem jeweiligen Grundstück. Wird die Grundstücksfläche von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.
(5) Mehrere Grundstücke eines Umlageschuldners oder desjenigen, der nach § 4 Abs. 4 Satz 1 ersatzweise herangezogen wird, können in einem Bescheid zusammen veranlagt werden.

§ 7
Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz beträgt pro Jahr in den Kalenderjahren 2013 und 2014 als

Flächenbeitragssatz	9,3114244 €/ha und als
Erschwernisbeitragssatz	0,717295 €/Einwohner.

(2) Der jährliche Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2015

Flächenbeitrag:	8,93 €/ha
Erschwernisbeitrag:	6,04 €/ha

(3) Der jährliche Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2016

Flächenbeitrag:	9,23 €/ha
Erschwernisbeitrag:	6,84 €/ha

(4) Der jährliche Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2017

Flächenbeitrag:	8,75 €/ha
Erschwernisbeitrag:	6,19 €/ha

(5) Der jährliche Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2018

Flächenbeitrag:	9,26 €/ha
Erschwernisbeitrag:	10,23 €/ha

(6) Der jährliche Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2019

Flächenbeitrag:	10,76 €/ha
Erschwernisbeitrag:	11,94 €/ha

(7) Der jährliche Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2020

Flächenbeitrag:	10,36 €/ha
Erschwernisbeitrag:	11,26 €/ha

(8) Der jährliche Umlagesatz beträgt ab dem Kalenderjahr 2021

Flächenbeitrag:	10,36 €/ha
Erschwernisbeitrag:	11,27 €/ha

§ 8
Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.
(2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass dieser für die Folgejahre gilt, soweit keine Änderung der Berechnungsgrundlage oder des Umlagesatzes eintritt. In diesem Fall ist die Umlage im Folgejahr zum 1. Juli fällig.

§ 9
Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Der Umlageschuldner bzw. der nach § 4 Abs. 4 ersatzweise in Anspruch genommene Nutzer ist gegenüber der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst für alle Angelegenheiten, die mit dieser Satzung geregelt werden, auskunftspflichtig. Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen eines Auskunftspflichtigen notwendig, so hat dieser binnen der von der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst gesetzten Frist die Auskünfte auf Aufforderung wahrheitsgemäß zu erteilen bzw. der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst die Unterlagen vollständig zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Umlageschuldner nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen, insbesondere einen Wechsel der Person des Rechteinhabers oder der Grundstücksgröße, der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst binnen eines Monats nach der erfolgten Veränderung schriftlich anzuzeigen. Die gleiche Pflicht trifft den ersatzweise gemäß § 4 Abs. 4 in Anspruch genommenen Nutzer für die in seiner Sphäre liegenden relevanten Tatsachen.
(3) Verweigern die Auskunftspflichtigen Ihre Mitwirkung oder teilen Sie nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
(4) Die Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Die jeweiligen Auskunftspflichtigen haben das Betreten zu ermöglichen.

§ 10
Billigkeitsregelung

(1) Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
(2) Gemäß § 14 Abs. 1 KAG-LSA erfolgt eine Veranlagung der Umlage nicht, wenn die Umlage im Einzelfall einen Betrag von 3,00 € nicht übersteigt.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

a) entgegen § 9 Abs. 1 seinen Auskunftspflichten gegenüber der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst nicht nachkommt;
b) entgegen § 8 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt;
c) entgegen § 9 Abs. 4 das Betreten des Grundstücks nicht zulässt oder den Berechtigten solches nicht ermöglicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12
Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner gemäß § 4 Abs. 1, Abs. 2 bzw. der nach § 4 Abs. 4 ersatzweise in Anspruch zu nehmendem Nutzer, sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach den europarechtlichen (DSG VO) und Bundesgesetzen (BDSG) in der jeweils geltenden Fassung, durch die Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst zulässig.
(2) Die Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen-und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13
Inkrafttreten/Übergangsvorschrift

(1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme der Regelungen der § 1 Abs. 2, Abs. 4 Satz 3 und § 2 Abs. 2 rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft. Sie tritt hinsichtlich der Regelungen des § 7 Abs. 2 rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft. Hinsichtlich der Regelungen des § 1 Abs. 2, Abs. 4 Satz 3 sowie § 7 Abs. 3 tritt die Satzung rückwirkend zum 1. Januar 2016, hinsichtlich der Regelungen des § 7 Abs. 4 rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft. § 7 Abs. 5 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft. § 7 Abs. 6 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019, § 7 Abs. 7 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 und § 7 Abs. 8 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.
(2) Von der Regelung des § 3 Abs. 1 sind in den Umlagejahren 2013 und 2014 die Grundstücke, die in Gewässer erster Ordnung entwässern, nicht betroffen.

Droyßig, den 30.07.2021

Uwe Kraneis
Verbandsgemeindebürgermeister